

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Dez. III

Vorlagen-Nr. 0439/2014-2020

Zur Sitzung

Rat der Stadt Niederkassel

24.06.2015

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule

## **Sachverhalt:**

Im Jugendhilfeausschuss und im Schulausschuss ist über Änderungen der o.a. Satzung beraten worden.

## **A) Beratung im Jugendhilfeausschuss**

In der JHA-Sitzung vom 04.03.2015 und vom 05.05.2015 ist über Änderungen zur o.a. Satzung beraten worden.

In der Niederschrift ist Folgendes ausgeführt:

„In der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.01.2015 wurden die Überlegungen der Verwaltung zur Neugestaltung der Elternbeiträge vorgestellt. Die Beratung und Entscheidung wurde in die nächste Sitzung des JHA vertagt um die fraktionsinternen Haushaltsberatungen abzuwarten. Die seinerzeitige Sitzungsvorlage ist nachfolgend aufgeführt, wobei die Beitragstabelle neu nochmals überarbeitet wurde:

1. Im Rahmen der Konsolidierung des städtischen Haushaltes wurde seitens der Verwaltung unter anderem die Erhöhung der Elternbeiträge um 10 % sowie die Aufstockung der Einkommensstufen um 3 weitere Stufen vorgeschlagen.

Die derzeit geltende Beitragstabelle hat folgende Beitragssätze:

Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten

Stufe	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre 25 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 35 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 45 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 25 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 35 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 45 Stunden
1	16.000,00	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00	65	68	71	25	26	42
3	30.000,00	99	103	110	34	35	56
4	36.000,00	134	141	148	43	45	72
5	42.000,00	166	175	183	55	59	93
6	48.000,00	198	209	219	69	73	115
7	54.000,00	230	243	255	89	94	146

8	60.000,00	263	277	291	109	115	178
9	66.000,00	297	313	329	144	151	235
10	72.000,00	327	344	362	162	169	250
11	78.000,00	360	378	398	180	187	275
12	über 78.000,00	396	415	438	197	205	302

Die nachfolgend überarbeitete Beitragstabelle berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Erhöhung der Beitragssätze generell um 10 %  
Nur für die Beiträge 45 Stunden ab 3 Jahre wird eine 5 % Erhöhung vorgeschlagen, um die Differenz zwischen Beiträge 35 Stunden und 45 Stunden anzupassen.
2. Zusätzliche Einkommensstufen

Stufe 12	bis 84.000,00 €
Stufe 13	bis 90.000,00 €
Stufe 14	über 90.000,00 €

3. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Einkommensstufe 1 - Beitragsfreiheit auf bis 18.000,00 € zu ändern.  
Wegen Erhöhung der Leistungssätze SGB II wird die bisherige Grenze von bis zu 16.000,00 € in vielen Fällen überschritten, was im Folgenden zu Erlassanträgen führt, deren Bearbeitung mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Es ergibt sich damit folgende neue Beitragstabelle:

Elternbeitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten  
ab 01.08.2015 **Entwurf**

Stufe	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre 25 Std.	Kinder bis 3 Jahre 35 Std.	Kinder bis 3 Jahre 45 Std.	Kinder ab 3 Jahre 25 Std.	Kinder ab 3 Jahre 35 Std.	Kinder ab 3 Jahre 45 Std.
1	18.000,00	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00	72	75	78	28	29	44
3	30.000,00	109	113	121	37	39	59
4	36.000,00	147	155	163	47	50	76
5	42.000,00	183	193	201	61	65	98
6	48.000,00	218	230	241	76	80	121
7	54.000,00	253	267	281	98	103	153
8	60.000,00	289	305	320	120	127	187
9	66.000,00	327	344	362	158	166	247
10	72.000,00	360	378	398	178	186	263
11	78.000,00	396	416	438	198	206	289

12	84.000,00	436	457	482	217	226	317
13	90.000,00	480	501	526	239	248	349
14	über 90.000	524	545	570	261	270	380

2. Gemäß § 3 Abs. 4 der derzeit geltenden Satzung wird die Beitragspflicht weder durch Schliesszeiten der Einrichtung noch durch vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Betreuungsangebot berührt.

Diese Regelung korrespondiert mit den Regelungen im mit den Erziehungsberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvertrag.

Nicht geregelt ist derzeit die Beitragspflicht für eine zusätzliche Betreuung während der Schließungszeit der besuchten Einrichtung.

Es wird folgende Ergänzung des § 3 Abs. 4 vorgeschlagen: Sollte während der Schließungszeit einer Einrichtung, eine Betreuung in einer anderen Einrichtung (bzw. Tagespflege) erforderlich sein, ist dafür ein anteiliger Zusatzbeitrag, der durch Einzelbescheid erhoben wird, zu zahlen.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Monatsbeitrag  $\cdot$  durch 20 Betreuungstage  $\times$  zusätzliche Betreuungstage.

Sollten die Einkommensstufen wie vorgeschlagen geändert werden, müssten die OGS-Beitragstabelle sowie die Satzung über die Tagespflege entsprechend angeglichen werden.

Um Beratung wird gebeten.

Das Ergebnis der Beratung wird in eine Änderungssatzung eingearbeitet, die zur nächsten Sitzung vorgelegt wird.

Ausschussmitglied Engelhardt (SPD) erklärte, dass seine Fraktion mit dem Vorschlag der Verwaltung nur teilweise konform gehe.

Der Anhebung der 1. Einkommensstufe auf 18000,--€ Jahreseinkommen werde zugestimmt. Dies treffe auch für die Einrichtung von 3 weiteren Einkommensstufen zu. Allerdings werde einer durchgängigen Erhöhung der Beiträge um 10% nicht zugestimmt.

Er schlägt vor, die Geschwistermäßigung einzuschränken. Die SPD macht dazu folgenden Vorschlag:

Bei einem Jahreseinkommen der Eltern von mehr als 78000,--€ solle es grundsätzlich keine Geschwisterermäßigung mehr geben. Die Einnahmen durch die zusätzlichen Einkommensstufen sowie die Streichung der Geschwisterermäßigung bei Einkommen über 78000,--€ kompensiere die Mehreinnahmen, die bei einer 10% Beitragserhöhung zu erzielen sei. Durch diese Regelung würden nicht alle Eltern, insbesondere nicht die einkommensschwachen Eltern, belastet.

Ausschussmitglied Beumers (Jugendamtelternbeirat) teilte mit, dass bei der Elternschaft eine Erhöhung um 10% grundsätzlich abgelehnt würde. Eine geringere Erhöhung der Beiträge würde jedoch durchaus Akzeptanz finden, wobei allerdings die Geschwisterermäßigung nicht angetastet werden sollte.

Frau Steinbach-Cremer (Verbandsvertreterin) verwies nochmals darauf, dass das letzte Kindergartenjahr landesrechtlich freigestellt sei.

Ausschussmitglied Göbel (Verbandsvertreter) schlug vor, den Geschwisterbonus generell zu streichen. Sofern in einer Familie ein Vorschulkind und weitere Geschwisterkinder den Kindergarten besuchen, sollte zumindest für ein 1 Kind pro Familie der Kindergartenbeitrag erhoben werden. Ansonsten sollte keine Erhöhung der Beiträge erfolgen. Der Einrichtung von 3 weiteren Einkommensstufen stimme er zu.

Ausschussmitglied Steinbach-Cremer (Verbandsvertreterin) schlug eine 3-5% Erhöhung der Beiträge vor und schloss sich im Übrigen dem Vorschlag des Ausschussmitgliedes Göbel an.

Richterin Burgwinkel-Krampitz gab zu bedenken, dass die von den Fraktionen nunmehr angedachte Änderung der Geschwisterregelung möglicherweise nach derzeitigem Landesrecht nicht rechtmäßig sei. Dies sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden.

Ausschussmitglied Bayer-Helms (CDU) sprach sich ausdrücklich für eine generelle 10% Erhöhung aus, da hiervon alle betroffen seien und damit eine gerechte Verteilung erfolge.

Seitens der Verwaltung wurde die Diskussion wie folgt zusammengefasst:

1. Einer Erhöhung der 1. Stufe auf 18000,--€ sowie der Einrichtung weiterer Einkommensstufen beabsichtigt der Jugendhilfeausschuss zuzustimmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine mit dem KiBiz vereinbare Geschwisterermäßigung zu erarbeiten, die sicherstellt, dass eine Familie mit mehreren Kindern auch bei einem Vorschulkind zumindest für 1 Kind zahlt.

Es ergeht sodann folgender Beschluss:

X/11 **Beschluss:**

Die Angelegenheit wird auf die nächste Sitzung vertagt und erneut zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Nach Überprüfung und Abstimmung mit dem NRW-Städte- und Gemeindebund schlägt die Verwaltung für die Geschwisterermäßigung folgende Regelung vor:

1. Soweit kein Vorschulkind zu berücksichtigen ist, verbleibt es bei der bisherigen Regelung, d. h., dass lediglich Beiträge für die Inanspruchnahme einer Betreuung für das Kind erhoben wird, für das der höchste Gebührensatz zu zahlen ist. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

2. Soweit ein Vorschulkind mit zu berücksichtigen ist, wird der Beitrag für das erste Geschwisterkind (Kind mit höchstem Gebührensatz) um 25 v. H. und für das zweite Geschwisterkind zum 75 v. H. vermindert. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

Diese Regelung, die sicherstellt, dass jede Familie mit mehreren Kindern, für ein Kind einen Beitrag zahlt, ist nach Auffassung der Verwaltung, die vom Städte- und Gemeindebund geteilt wird, als nicht offenkundig unverhältnismäßige Teilerhebung zu werten, die den Vorgaben des KiBiz entspricht.

Die Rahmenbedingungen für die Beitragserhebungen für Geschwisterkinder sind in § 23 Abs. 3 und Abs. 5 KiBiz wie folgt festgelegt:

- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.  
Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.
- (5) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.

Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf (LT Drucksache 16/5293) ist mit der Regelung des Abs. 5 letzter Satz eine Klarstellung vorgenommen worden, die dem Willen des Gesetzgebers des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes entspricht, der dahin geht - wenn Geschwisterermäßigungen gewährt werden - Geschwisterkinder von Vorschulkindern ebenfalls - weitgehend - freizustellen.

Allerdings steht dieser Wille im Gegensatz zu der eindeutigen gesetzlichen Regelung des § 23 Abs. 5, S 2 KiBiz, wonach eine Teilerhebung beim Geschwisterkind auch dann zulässig ist, wenn das ältere Geschwisterkind im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr ist.

Die vorgeschlagene Regelung, die vorsieht für das erste Geschwisterkind den Beitrag um 25 v. H. und für das zweite Geschwisterkind um 75 v. H zu vermindern, wird auch vom Städte- und Gemeindebund für rechtlich vertretbar gehalten.

Durch diese Regelung werden einerseits die nicht vertretbaren

Beitragsausfälle (ca. 170.000,00 €) der Stadt durch die Neuregelung im § 23 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes weitgehend kompensiert und andererseits wird keine Familie schlechter gestellt als vor der Neuregelung.

Sollte dem Vorstehenden zugestimmt werden, ergeben sich - unter Berücksichtigung der Ausführungen in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit dem Zusatz unter 2. folgende Änderungen in der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen.

1. § 3 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Wird während der Schließungszeit der vom Kind besuchten Einrichtung eine Betreuung in einer anderen Einrichtung (bzw. Tagespflege) in Anspruch genommen, ist dafür ein anteiliger Zusatzbeitrag, der durch Einzelbescheid erhoben wird, zu zahlen.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Monatsbeitrag geteilt durch 20 Betreuungstage x zusätzliche Betreuungstage.

2. § 4 Abs. 1 Satz 5 wird zur Vereinfachung wie folgt gefasst:  
Für das dritte und jedes weitere **im Haushalt** lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden, Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

3. § 5 Beitragsermäßigung erhält folgende Fassung:

1. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern ohne Beteiligung eines Vorschulkindes

Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen - ohne, dass ein Vorschulkind beteiligt ist - entrichten Beiträge für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

2. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern mit Beteiligung eines Vorschulkindes

Die Betreuung für das Vorschulkind ist nach § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz beitragsfrei.  
Für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 v. H. gewährt. Für das zweite Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 75 v. H. gewährt. Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.

Für Beitragspflichtige, die für mehrere Geschwisterkinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen, gilt die geringere Beitragsermäßigung für das Kind, für das der höchste reguläre Beitragssatz zu entrichten ist.

3. Betreuungseinrichtungen im Sinn der Absätze 1 und 2 sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel.

4. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.

#### 4. Einkommenstabelle

- a) mit Änderung der 1. Stufe auf 18.000,00 Euro und  
b) mit zusätzlichen Einkommensstufen

Stufe 12	bis 84.000,00 €
Stufe 13	bis 90.000,00 €
Stufe 14	über 90.000,00 €

(ohne generelle Erhöhung)

ergibt sich folgende neue Beitragstabelle:

Stufe	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre 25 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 35 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 45 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 25 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 35 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 45 Stunden
1	18.000,00	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00	65	68	71	25	26	42
3	30.000,00	99	103	110	34	35	56
4	36.000,00	134	141	148	43	45	72
5	42.000,00	166	175	183	55	59	93
6	48.000,00	198	209	219	69	73	115
7	54.000,00	230	243	255	89	94	146
8	60.000,00	263	277	291	109	115	178
9	66.000,00	297	313	329	144	151	235
10	72.000,00	327	344	362	162	169	250
11	78.000,00	360	378	398	180	187	275
12	84.000,00	396	415	438	197	205	302
13	90.000,00	458	478	502	228	236	349
14	über 90.000,00	500	520	544	249	257	380

Die überarbeitete Tabelle OGS wird im Schulausschuss beraten und in der Ratsvorlage über die geänderte Satzung mit eingearbeitet.

Die Verwaltung erläuterte nochmals die Hintergründe und Eckpunkte der Sitzungsvorlage.

Der Vorschlag der Verwaltung wurde von allen Fraktionen in der vorliegenden Form begrüßt.

Ausschussmitglied Engelhardt erkundigte sich, warum für Betreuungen in Schließungszeiten Kostenbeiträge erhoben werden sollen.

Die Verwaltung erläuterte hierzu, dass im Betreuungsvertrag und den Beiträgen die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen umfasst werden. Werden zusätzliche Betreuungszeiten beansprucht, sei dies eine zusätzliche Leistung. Die Betreuung nicht versorgter Kinder müsse vom Jugendamt sichergestellt werden, aber dies habe nicht zur Folge, dass dies kostenfrei geschehe.

Ausschussmitglied Bayer-Helms (CDU) fragte an, ob die Geschwisterregelung nur für Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Niederkassel gelte.

Seitens der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass dies nach der bisherigen Regelung nicht der Fall sei. Wenn dies erwünscht sei, müsse Artikel 3 § 5 Abs. 1 Ziffer 3 der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primärbereich wie folgt ergänzt werden:

Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Niederkassel gemeldet sind.

Dem wurde von allen Fraktionen zugestimmt.

Im Anschluss daran erklärte Ausschussmitglied Bayer-Helms (CDU), dass die CDU-Fraktion eine moderate Erhöhung der Elternbeiträge nach wie vor für erforderlich halte. Das Land NRW gehe im Kindergartenbereich von einer Kostendeckung durch Elternbeiträge in Höhe von 19% aus. In Niederkassel können jedoch derzeit nur 14-15% der Kosten im Kindergartenbereich durch Elternbeiträge gedeckt werden. Um diese Defizite auszugleichen, hält die CDU-Fraktion eine Erhöhung der Elternbeiträge um 5% für erforderlich.

Die CDU-Fraktion beantragt daher die Elternbeiträge für Leistungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung ab dem 01.08.2015 um 5% zu erhöhen.

Die Verwaltung erklärte hierzu, dass im Vorfeld der Sitzung eine entsprechende Anfrage an die Verwaltung gerichtet worden sei. Vorsorglich habe man daher eine diesbezügliche Kostenbeitragstabelle errechnet. Diese wurde den Ausschussmitgliedern sodann in der Sitzung ausgehändigt und ist der Niederschrift beigelegt.

Ausschussmitglied Engelhardt (SPD) tat seine Verwunderung zu dieser Entwicklung kund, da dies nicht den Absprachen zwischen den Fraktionen entspricht. Er sehe sich außerstande für seine Fraktion diesem Antrag zuzustimmen. Dies bedürfe weiterer Beratungen innerhalb der SPD-Fraktion.

Von der Verwaltung wurde als Kompromiss angeregt, die unstrittigen Punkte zu beschließen und die abschließende Entscheidung über die Beitragstabelle im Rat der Stadt Niederkassel zu treffen. Dort werde auch abschließend über die OGS-Beitragstabelle – nach vorheriger Beratung im Schulausschuss – beschlossen. Diesem Verfahren stimmten

alle Ausschussmitglieder zu.

Sodann ergingen folgende Beschlussempfehlungen an den Rat der Stadt Niederkassel:

1.) Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Niederkassel die unter Punkt 1- 4 der Sitzungsvorlage aufgeführten Punkte zu beschließen, unter Ausnahme der Entscheidung über die Höhe der Elternbeiträge. Die endgültige Entscheidung über die Festsetzung der Beitragshöhe wird in den Rat vertagt.

2.) § 5 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Niederkassel gemeldet sind.

3.) Die folgende Änderungssatzung zu beschließen.

**1. Änderungssatzung  
vom.....**

**zur**

**Satzung der Stadt Niederkassel  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen  
für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote  
im Rahmen der offenen Ganztagschule  
im Primarbereich vom 02.07.2014**

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. /12/SGV NRW 610), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Aachtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. 1 S. 3546), des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW:S. 102) –in den jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom .....folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, in der für das Kind eine schriftliche Zuteilung erfolgte. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Für den Bereich der Offenen Ganztagschule entsteht die Beitragspflicht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn der Betreuung in der jeweiligen Einrichtung. Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch, wenn der Betreuungsvertrag durch die beitragspflichtigen Eltern nicht bis spätestens 15.12. zum 31.07. des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird. Grundsätzlich endet

die Beitragspflicht mit Ablauf des Kindergarten bzw. Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung noch durch vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Betreuungsangebot berührt.

Wird während der Schließungszeit der vom Kind besuchten Einrichtung eine Betreuung in einer anderen Einrichtung (oder Tagespflege) in Anspruch genommen, ist dafür ein anteiliger Zusatzbeitrag, der durch Einzelbescheid erhoben wird, zu zahlen. Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Monatsbeitrag dividiert durch 20 Betreuungstage, mal den zusätzlichen Betreuungstagen.

## **Artikel 2**

§ 4 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

## **Artikel 3**

§ 5 erhält folgende Neufassung:

### **Beitragsermäßigung**

1. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern ohne Beteiligung eines Vorschulkindes

Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen – ohne, dass ein Vorschulkind beteiligt ist – entrichten Beiträge für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

2. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern mit Beteiligung eines Vorschulkindes

Die Betreuung für das Vorschulkind ist nach § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz beitragsfrei. für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 v.H. gewährt. Für das zweite Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 75 v.H. gewährt. Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.

3. Für Beitragspflichtige, die für mehrere Geschwisterkinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen, gilt die geringere Beitragsermäßigung für das Kind, für das der höchste reguläre Beitragssatz zu entrichten ist.

Betreuungseinrichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die

Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel.

Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in Niederkassel gemeldet sind.

4. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§90 Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.

#### **Artikel 4**

Die Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten erhält folgende Fassung:

...

(Die Entscheidung ergeht im Rat der Stadt Niederkassel).

#### **Artikel 5**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0"

Offen geblieben ist die endgültige Beitragstabelle.

Dem Jugendhilfeausschuss lag die Tabelle 1 zur Beratung vor.

Die in der Sitzung angesprochene 5 % Erhöhung ist in Tabelle 2 enthalten.

Der Rat muss beschließen, welche Beitragstabelle Gegenstand der Änderungssatzung werden soll.

Tabelle 1

**Elternbeiträge  
Kindertagesstätten  
Niederkassel  
ohne Erhöhung**

ab 01.08.2015

Entwurf

**mit Anhebung Stufe 1 und  
zusätzlichen Stufen 13 und  
14**

Stufe	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre 25 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 35 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 45 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 25 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 35 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 45 Stunden
1	18.000,00	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00	65	68	71	25	26	42
3	30.000,00	99	103	110	34	35	56
4	36.000,00	134	141	148	43	45	72
5	42.000,00	166	175	183	55	59	93
6	48.000,00	198	209	219	69	73	115
7	54.000,00	230	243	255	89	94	146
8	60.000,00	263	277	291	109	115	178
9	66.000,00	297	313	329	144	151	235
10	72.000,00	327	344	362	162	169	250
11	78.000,00	360	378	398	180	187	275
12	84.000,00	396	415	438	197	205	302
13	90.000,00	436	455	478	217	225	332
14	über 90.000,00	476	495	518	237	245	362

Tabelle 2

**Elternbeiträge  
Kindertagesstätten  
Niederkassel**

ab 01.08.2015

Entwurf

Erhöhung pauschal 5 %

**mit Anhebung Stufe 1 und  
zusätzlichen Stufen 13 und  
14**

Stufe	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre 25 Std.	Kinder bis 3 Jahre 35 Std.	Kinder bis 3 Jahre 45 Std.	Kinder ab 3 Jahre 25 Std.	Kinder ab 3 Jahre 35 Std.	Kinder ab 3 Jahre 45 Std.
1	18.000,00	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00	68	71	75	26	27	44
3	30.000,00	104	108	116	36	37	59
4	36.000,00	141	148	155	45	47	76
5	42.000,00	174	184	192	58	62	98
6	48.000,00	208	219	230	72	77	121
7	54.000,00	242	255	268	93	99	153
8	60.000,00	276	291	306	114	121	187
9	66.000,00	312	329	345	151	159	247
10	72.000,00	343	361	380	170	177	263
11	78.000,00	378	397	418	189	196	289
12	84.000,00	416	436	460	207	215	317
13	90.000,00	458	478	502	228	236	349
14	über 90.000	500	520	544	249	257	380

## **B) Beratung im Schulausschuss**

### **Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)**

Nachfolgende Vorlage lag dem Ausschuss zur Beratung vor:

„Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales hat sich in seiner Sitzung am 03.03.2015 bereits mit dem Thema OGS Elternbeiträge im Schuljahr 2015/2016 befasst. Die nachfolgende Vorlage lag dem Ausschuss zur Kenntnisnahme vor:

Die Verwaltung informiert darüber, dass aufgrund der zu erwartenden OGS Anmeldezahlen an den Grundschulen Mondorf und Lülsdorf zum Schuljahresbeginn 2015/2016 reine OGS Klassen eingerichtet werden. Diese Änderung der pädagogischen Konzepte wurde notwendig, da an beiden Standorten keine weiteren Gruppenräumlichkeiten zur Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen. Das Konzept von OGS Klassen wird bereits seit einigen Jahren an der Grundschule Niederkassel praktiziert und hat sich dort im Alltag bewährt. Hätten die Schulleitungen der Grundschulen Mondorf und Lülsdorf sich für keine Neuausrichtung der OGS entscheiden können, wäre eine Unterversorgung von bis zu 15 Kindern je Einrichtung zu verzeichnen gewesen. Im Schuljahr 2014/2015 besuchen aktuell 635 Kinder städtische OGS Einrichtungen. Im Schuljahr 2015/2016 werden es voraussichtlich ca. 660 sein. Der Trägerverein der OGS, der Verein Betreute Schulen e.V., ist zur Zeit dabei, für das Schuljahr 2015/2016 eine neue Kostenkalkulation (Personal/Sachkosten), die die Neuausrichtung der OGS Betreuung an den Grundschulen Mondorf und Lülsdorf berücksichtigt, zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage werden dann anschließend weitere Abstimmungsgespräche mit dem Trägerverein notwendig. In diesem Zusammenhang wird darüber hinaus auf eine Änderung der bestehenden OGS Fördererlasse im Primarbereich verwiesen, demnach kann der Schulträger, also die Verwaltung, zukünftig Elternbeiträge bis zur Höhe von 170 € pro Monat erheben und einziehen. Die alte Regelung sah eine Begrenzung auf monatlich 150 € vor. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der geänderten Erlasslage sich hinsichtlich der Höhe der Landesmittel je OGS Teilnehmer/-innen Änderungen ergeben haben. Hier stellt das Land höhere pro Kopf Beträge zur Verfügung. Auch diese beiden neuen Tatbestände werden Bestandteil der neuen Elternbeitragskalkulation sein. Insgesamt muss nach wie vor im Bereich der OGS eine Kostenneutralität gewahrt bleiben.

Die Verwaltung wird Änderungen hinsichtlich der Höhe der monatlichen Elternbeiträge für die Nutzung der OGS Einrichtungen in städtischen Grundschulen zur Diskussion stellen, sobald eine abschließende Kostenkalkulation des Trägers für das Schuljahr 2015/2016 vorliegt. Dies wird spätestens bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Fall sein.

#### **Hinweis:**

Im Rahmen der Konsolidierung des städtischen Haushaltes werden zur Zeit im Jugendhilfeausschuss Diskussionen hinsichtlich einer Aufstockung der Einkommensstufen, die maßgeblich für die Höhe der monatlichen Elternbeiträge sind, geführt. Geplant ist, die Einkommensstaffelung um zusätzliche Stufen zu erweitern (Stufe 12 bis 84.000 €/Stufe 13 bis 90.000 €/Stufe 14 über 90.000 €). Darüber hinaus soll die Stufe 1 (Beitragsfreiheit) auf 18.000 € festgelegt werden. Da bisher Einigkeit darüber bestand, einheitliche Einkommensstufen für den

Bereich der Kindertagesstätten und den Bereich der Offenen Ganztagschule festzulegen und unterschiedliche Einkommensstufen im Bereich der Kita und der OGS nicht praktikabel sind, müsste neben der im Sachverhalt dargestellten Neufestsetzung der Elternbeitragshöhe für den OGS Bereich spätestens in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule Kultur Sport und Soziales auch die Einkommensstaffelung der OGS Elternbeitragstabelle dem Diskussionsergebnis im Jugendhilfeausschuss angepasst werden. Die Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich müsste dann entsprechend geändert werden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zwischenzeitlich konnten die Kalkulationsgespräche hinsichtlich der Höhe der OGS Elternbeiträge für das Schuljahr 2015/2016 mit dem Trägerverein zum Abschluss gebracht werden. Die Beitragstabelle für das Schuljahr 2015/2016 liegt ebenso wie die Tabelle aus dem Schuljahr 2014/2015 dieser Vorlage als Anlage bei. Bei einem Vergleich der beiden Tabellen ist zunächst ersichtlich, dass die angekündigte Erweiterung der Einkommensstaffelung um 3 weitere Stufen berücksichtigt und von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, einen Höchstbeitrag i.H.v. monatlich 170 € festzuschreiben. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Elternbeiträge durchschnittlich um 12% erhöht werden mussten, um die gesetzlich vorgeschriebene Kostenneutralität zu wahren. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass neben der allgemeinen Kosten – und Lohnsteigerungen des Trägervereins das Thema Inklusion im Bereich der OGS eine immer zentralere Rolle einnimmt und viele Kinder eine intensivere Form der Betreuung bedürfen. Dies wiederum führt dazu, dass vor Ort kleinere Betreuungsgruppen eingerichtet werden müssen, um den Bedürfnissen aller Teilnehmer/-innen gerecht zu werden. Diese Entwicklung hat natürlich ebenso Auswirkungen auf die Höhe der Personalkosten des Trägervereins. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass bedingt durch den Fachkräftemangel ein erheblicher Mehraufwand bei der Neubesetzung von Stellen zu verzeichnen ist und der Anteil an Fachberatung auch für Kinder ohne Förderbedarf ständig ansteigt. Ein weiterer Grund für die Erhöhung des Elternbeitrages liegt allerdings auch darin begründet, dass sich die städtischen Kosten im Hinblick auf die jährlichen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen erhöht haben. Hierzu ist festzuhalten, dass hier nicht nur die bereits getätigten OGS Investitionen aus der Vergangenheit sondern auch die nicht unerheblichen Investitionen im Schuljahr 2015/2016 im Zusammenhang mit der Erweiterung der Mensen an der Grundschule Niederkassel und der Grundschule Mondorf berücksichtigt wurden.

Die Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der OGS ist Bestandteil der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 02.07.2014. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 über eine Änderung der o.a. Satzung beraten und eine Beschlussempfehlung an den Rat über den Erlass einer 1. Änderungssatzung getroffen. Die Verwaltung wird hierzu eine entsprechende Vorlage zur Sitzung des Rates am 24.06.2015 fertigen. Vorausgesetzt die neuen OGS Elternbeiträge finden im Schulausschuss eine Mehrheit, wird im Rahmen der o.a. Ratsvorlage dann auch die geänderte OGS Beitragstabelle für das Schuljahr 2015/2016 zur Abstimmung gebracht.

Abschließend ist festzuhalten, dass aufgrund der geschilderten Situationen auch eine Anpassung des zusätzlich zu zahlenden wöchentlichen Elternbeitragsbeitrags für die Ferienbetreuung notwendig wird. Dieser Betrag lag im Schuljahr 2014/2015 bei 50 € je Woche und soll im Schuljahr 2015/2016 auf 55 € je Woche erhöht werden. Die Ferienbetreuung findet an 5 Wochen in den Schulferien statt.

Herr Bürgermeister Vehreschild schilderte ausführlich die Vorlage. Er wies nochmals darauf hin, dass es sich bei dem maximalen Elternbeitrag i.H.v. monatlich 170 € um eine gesetzliche Vorgabe handeln und die Stadt über keine Möglichkeiten verfügen würde, höhere Beiträge festzusetzen. Eine weitere Reduzierung der Kosten und sich daraus ergebende günstigere Elternbeiträge seien ggf. möglich, wenn die Betreuungsstandards, wie z.B. die Öffnungszeiten, geändert werden würden. Hierzu führte er weiter aus, dass sowohl der Trägerverein als auch die Verwaltung die bisherigen Standards, die sich im pädagogischem OGS Alltag bewährt hätten, zum aktuellen Zeitpunkt nicht in Frage stellen wollten. Aus diesem Grunde bat er um Zustimmung zum Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Im Anschluss an diese Aussage entwickelte sich eine rege Diskussion.

Auf Nachfrage von Herrn Essig (Grüne) verdeutlichte Herr Bürgermeister Vehreschild, dass die Umsetzung der Inklusion eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei und jeder hierzu seinen Beitrag leisten müsste. Diese Tatsache würde sich selbstverständlich, ebenso wie die anderen ausführlich geschilderten Kosten des Trägers und der Verwaltung, in den Elternbeiträgen widerspiegeln.

Abschließend wies er Herr Vehreschild darauf hin, dass die OGS Beitragstabelle Bestandteil der städtischen Elternbeitragssatzung sei und der Jugendhilfeausschuss ebenfalls über eine Änderung der Beitragstabelle, allerdings für den Kitabereich, beraten hat. Darüber hinaus sei im Jugendhilfeausschuss auch über eine Änderung der Geschwisterermäßigung im Rahmen der Elternbeitragssatzung diskutiert worden. Er kündigte an, dass die Verwaltung die Ergebnisse bzw. die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und des Schulausschusses zusammenfassen würde und eine Ratsvorlage mit Beschlussempfehlung an den Rat über den Erlass einer 1.Änderungssatzung vorlegen würde.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, und Soziales beschließt die Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule zum Schuljahr 2015/2016 (ab 01.08.2015) wie folgt festzusetzen:

Stufe	Einkomme	Monatlicher
1	18.000,00	0
2	24.000,00	55
3	30.000,00	78
4	36.000,00	102
5	42.000,00	119
6	48.000,00	132
7	54.000,00	141
8	60.000,00	150

8	60.000,00	150
9	66.000,00	161
10	72.000,00	163
11	78.000,00	166
12	84.000,00	168
13	90.000,00	169
14	über 90.000,00	170

Darüber hinaus beschließt der Ausschuss zum Schuljahresbeginn 2015/2016 den zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag zu zahlenden wöchentlichen Beitrag für die Ferienbetreuung auf 55 € festzusetzen.

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0“

Damit ergibt sich folgende Beschlussfassung für den Rat:

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich.

Die beigefügte Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.